

Amtsblatt der Europäischen Union

C 265



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

21. Juli 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 265/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7877 — Warburg Pincus/General Atlantic/UniCredit/Santander/SAM/Pioneer) ⁽¹⁾	1
2016/C 265/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8075 — Partners Group/Infrared Capital Partners/Merkur Offshore) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 265/03	Euro-Wechselkurs	2
2016/C 265/04	Information der Kommission gemäß Beschluss (EU) 2016/833 des Rates	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 265/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8141 — Watling Street/Sagemcom) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
---------------	---	---

Berichtigungen

2016/C 265/06	Berichtigung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014)	5
---------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7877 — Warburg Pincus/General Atlantic/UniCredit/Santander/SAM/Pioneer)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 265/01)

Am 26. Mai 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7877 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8075 — Partners Group/Infrared Capital Partners/Merkur Offshore)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 265/02)

Am 8. Juli 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8075 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Juli 2016

(2016/C 265/03)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1013	CAD	Kanadischer Dollar		1,4382
JPY	Japanischer Yen		117,33	HKD	Hongkong-Dollar		8,5405
DKK	Dänische Krone		7,4384	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,5658
GBP	Pfund Sterling		0,83605	SGD	Singapur-Dollar		1,4962
SEK	Schwedische Krone		9,4684	KRW	Südkoreanischer Won		1 257,06
CHF	Schweizer Franken		1,0882	ZAR	Südafrikanischer Rand		15,7296
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,3501
NOK	Norwegische Krone		9,3552	HRK	Kroatische Kuna		7,4855
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		14 433,83
CZK	Tschechische Krone		27,022	MYR	Malaysischer Ringgit		4,4456
HUF	Ungarischer Forint		315,05	PHP	Philippinischer Peso		51,917
PLN	Polnischer Zloty		4,3758	RUB	Russischer Rubel		69,7877
RON	Rumänischer Leu		4,4741	THB	Thailändischer Baht		38,583
TRY	Türkische Lira		3,3463	BRL	Brasilianischer Real		3,5761
AUD	Australischer Dollar		1,4712	MXN	Mexikanischer Peso		20,3683
				INR	Indische Rupie		74,0123

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Information der Kommission gemäß Beschluss (EU) 2016/833 des Rates

(2016/C 265/04)

Gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2016/833 des Rates vom 17. Mai 2016 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union anlässlich der 54. Sitzung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter, der durch die Zwischenstaatliche Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) eingerichtet wurde, hinsichtlich bestimmter Änderungen des Anhangs C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr zu vertretenden Standpunkts⁽¹⁾, die ab dem 1. Januar 2017 gelten sollen, gibt die Kommission bekannt, dass die vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen abrufbar sind unter:

<http://www.otif.org/index.php?id=552&L=0&id=552>

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 27.5.2016, S. 12.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8141 — Watling Street/Sagemcom)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 265/05)

1. Am 13. Juli 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Watling Street Capital Partners LLP (Vereinigtes Königreich) übernimmt über seine Tochtergesellschaft Saturn BidCo SAS im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Sagemcom Holding SAS (Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Watling Street Capital Partners LLP ist die Muttergesellschaft der Gruppe Charterhouse, die sich aus Kapitalverwaltungsgesellschaften zusammensetzt.
 - Die Sagemcom Holding SAS ist die Muttergesellschaft der Gruppe Sagemcom, die sich aus Unternehmen zusammensetzt, die in der Entwicklung, Herstellung und Verteilung hochwertiger Kommunikationsterminals, von Energiemanagementsystemen und im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur tätig sind.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8141 — Watling Street/Sagemcom per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 204 vom 1. Juli 2014)

(2016/C 265/06)

Seite 41, Randnummer 217:

Anstatt: „Die folgenden Arten von landwirtschaftlichen Nutztieren kommen für eine Förderung in Betracht: Schafe, Ziegen, Equiden, Schweine und Vögel.“

muss es heißen: „Die folgenden Arten von landwirtschaftlichen Nutztieren kommen für eine Förderung in Betracht: Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Schweine und Vögel.“

Seite 51, Randnummer 315, einleitender Satz:

Anstatt: „Die Beihilfe sollte zur Förderung von Formen der Zusammenarbeit gewährt werden, die mindestens zwei Einrichtungen und insbesondere Folgendes betreffen.“

muss es heißen: „Die Beihilfe sollte zur Förderung von Formen der Zusammenarbeit gewährt werden, die mindestens zwei Einrichtungen, ungeachtet der Tatsache, ob diese im Agrarsektor tätig sind, solange ausschließlich der Agrarsektor von der Zusammenarbeit profitiert, und insbesondere Folgendes betreffen.“

Seite 93, Randnummer 701, einleitender Satzteil:

Anstatt: „Die Zusammenarbeit, an der mindestens zwei Einrichtungen beteiligt sein müssen, von denen mindestens eine ein nicht im Agrarsektor tätiges Unternehmen ist, betrifft insbesondere“

muss es heißen: „Die Zusammenarbeit, an der mindestens zwei Einrichtungen beteiligt sein müssen, betrifft insbesondere“.

